

## Allgemeine und technische Regelungen für den Netzanschluss („AtR Netzanschluss“)

### 1. Präambel

1.1. Die DB Energie GmbH (DB Energie) schließt ihre Kunden an Objektnetze gemäß § 110 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach Maßgabe der nachstehenden AtR Netzanschluss auf der Basis eines Vertrages über Netzanschluss und Anschlussnutzung (im Folgendem „Vertrag“ genannt) an. Das Objektnetz (im Folgenden „Netz“) ist die Gesamtheit aller Leitungen und Kabel, Transformatorstationen sowie zugehörige Schalt- und Verteileranlagen von den Übergabestellen des örtlichen Netzbetreibers bis zu den Übergabestellen an die elektrischen Anlagen der jeweiligen Kunden (Ziffer 11.1).

1.2. Diese AtR Netzanschluss der DB Energie gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn die DB Energie diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die AtR Netzanschluss der DB Energie gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den AtR Netzanschluss der DB Energie abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.3. Die DB Energie ist berechtigt, ihre AtR Netzanschluss einseitig anzupassen. Die DB Energie teilt dies dem Kunden mindestens acht Wochen vor Wirksamwerden der AtR Netzanschluss schriftlich mit. Ist der Kunde mit den Anpassungen der AtR Netzanschluss nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, so gelten die Anpassungen als vereinbart.

### 2. Vertragsabschluss und Netzanschlussverhältnis

2.1. Der Anschluss elektrischer Anlagen an das Netz der DB Energie ist bei der DB Energie schriftlich zu beantragen. Die zu verwendenden Antragsunterlagen hält die DB Energie vor.

2.2. Der Vertrag soll schriftlich geschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so wird die DB Energie dem Kunden den Vertragsabschluss schriftlich bestätigen, sobald sie Kenntnis davon erlangt. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AtR Netzanschluss der DB Energie für die elektrische Leistungsbereitstellung hinzuweisen. Der Vertrag oder die Vertragsbestätigung enthalten Angaben über die DB Energie, wie z. B. Firmenbezeichnung, Registergericht, Registernummer und Adresse.

2.3. Die DB Energie ist verpflichtet, jedem Neukunden vor Vertragsabschluss sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die AtR Netzanschluss unentgeltlich auszuhändigen. Die AtR Netzanschluss werden auf der Internetseite der DB Energie veröffentlicht ([www.dbenergie.de](http://www.dbenergie.de)).

### 3. Technische Voraussetzungen; Stromqualität

3.1. Der Vertrag begründet ein Netzanschlussverhältnis gemäß Ziffer 7 dieser AtR Netzanschluss an das Netz der DB Energie und/oder ein Anschlussnutzungsverhältnis, d. h. das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Technischen Anschlussbedingungen gelten für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der DB Energie GmbH (TAB-DB) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die TAB-DB werden auf der Internetseite der DB Energie ([www.dbenergie.de](http://www.dbenergie.de)) veröffentlicht. Sofern ein separater Stromliefervertrag mit der DB Energie geschlossen wird, finden unabhängig von den nachstehenden Festlegungen die jeweils gültigen Bedingungen des Stromliefervertrages Anwendung.

3.2. Die DB Energie stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages an der Übergabestelle gemäß Ziffer 7.1. im vertraglich vereinbarten Umfang elektrische Leistung bereit und ermöglicht im Rahmen dieser Leistung die Entnahme elektrischer Arbeit. Der Energiefluss wird in der Regel durch einen Zähler messtechnisch erfasst.

3.3. Soll die bereit gestellte elektrische Leistung je Abnahmestelle erhöht werden, so hat der Kunde dies rechtzeitig vorab schriftlich zu beantragen.

3.4. Der Kunde ist zum Betrieb von Notstrom-Aggregaten an seinem Netzanschluss berechtigt, die ausschließlich der Sicherstellung

des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Leistungsbereitstellung durch die DB Energie dienen. Diese dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung pro Monat nachweislich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Vor der Errichtung hat der Kunde die Zustimmung der DB Energie schriftlich einzuholen.

3.5. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde besondere Anforderungen an die Stromqualität, obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen. Bei besonderer Empfindlichkeit gegen Lieferunterbrechungen hat er nach eigenem Ermessen entsprechende Einrichtungen zur Schadensprävention (zum Beispiel Notstrom-Aggregate) vorzusehen.

3.6. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Notstrom-Aggregat bzw. seinen Verbrauchsgeräten keine schädlichen Rückwirkungen auf das Netz der DB Energie und auf sonstige Dritte möglich sind. Für Schäden durch diese haftet der Kunde gegenüber der DB Energie und sonstigen Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.7. Es steht der DB Energie frei, ihre Anlagen vor dauernden oder auch kurzzeitigen Überschreitungen (z. B. durch Anzugsströme) der bereitgestellten Leistung durch den Einbau von Sicherungen, entsprechende Einstellung von Leistungsschaltern oder in ähnlicher Weise zu schützen.

3.8. Die DB Energie behält sich unter Einhaltung einer angemessenen Frist vor, die im Vertrag festgelegte Spannung und Frequenz entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den nationalen bzw. internationalen Vorschriften anzupassen. Gleiches gilt im Falle von Änderungen bei Spannung und Frequenz im Bereich des vorgelagerten örtlichen Netzbetreibers.

### 4. Einschränkung/Unterbrechung der Anschlussnutzung; Benachrichtigung

4.1. Die DB Energie ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages im vereinbarten Umfang jederzeit elektrische Leistung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht oder die DB Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die die DB Energie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an dem Bezug, der Fortleitung oder der Abgabe der Elektrizität in der vertraglich vereinbarten Form gehindert ist. Satz 2 gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen der Kunde die elektrische Energie nicht unmittelbar von der vertraglich vereinbarten Übergabestelle der DB Energie, sondern über die Einrichtung eines Dritten (vgl. Ziffer 7.4.) bezieht.

4.2. Die Anschlussnutzung kann durch die DB Energie unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die DB Energie hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Aus netztechnischen Gründen können Kurzunterbrechungen (KU) auftreten, deren wirksame Dauer je KU ca. 0,5 Sekunden beträgt.

4.3. Die DB Energie wird den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung - nicht jedoch bei KU - rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzzeitigen, über KU hinausgehenden Unterbrechungen, ist die DB Energie zur Unterrichtung nur gegenüber Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der DB Energie unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Der Kunde und die DB Energie vereinbaren sich schriftlich über die betroffenen Anlagen.

4.4. Die Pflicht zur Benachrichtigung gemäß Ziffer 4.3. entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die DB Energie dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen oder Unterbrechungen verzögert würde.

In diesen Fällen ist die DB Energie verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

## 5. Haftung der DB Energie

5.1. Soweit die DB Energie für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden der DB Energie oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.2. Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung der DB Energie gegenüber ihren Kunden auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an die Objektnetze angeschlossenen Kunden,
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an die Objektnetze angeschlossenen Kunden,
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an die Objektnetze angeschlossenen Kunden,
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an die Objektnetze angeschlossenen Kunden,
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an die Objektnetze angeschlossenen Kunden.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Kunden in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

5.3. Die Ziffern 5.1. und 5.2. sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach § 18 Abs. 2 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung (im Folgenden „NAV“) oder sonstigen gesetzlichen Regelungen eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Regelungen fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Ziffer 5.2. Satz 1 begrenzt sind. Die DB Energie ist verpflichtet, ihren Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

5.4. Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung der DB Energie, an deren Netz der Kunde angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Kunde Ansprüche geltend macht, auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Ziffer 5.2. Satz 2 sowie Ziffer 5.3. Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Ziffer 5.2. Satz 3 sowie Ziffer 5.3. Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

5.5. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Ziffer 5.2. Satz 3 oder nach Ziffer 5.3. Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Ziffer 5.4., Schäden von nicht unter die NAV fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Ziffer 5.3. darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

5.6. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

5.7. Der geschädigte Kunde hat den Schaden unverzüglich der DB Energie oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## 6. Grundstücksbenutzung

6.1. Ein Kunde oder Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer (Eigentümer) ist, hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nie-

derspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

6.2. Der Eigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

6.3. Der Eigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die DB Energie zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

6.4. Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

6.5. Ein Kunde oder Anschlussnehmer, der nicht Eigentümer ist, hat auf Verlangen der DB Energie die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Ziffern 6.1. und 6.4. beizubringen.

6.6. Die Ziffern 6.1. bis 6.5. gelten nicht für öffentliche Verkehrswege, Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## 7. Netzanschluss und Anschlussnutzung

7.1. Die DB Energie errichtet und unterhält den Netzanschluss. Der Netzanschluss verbindet das Netz der DB Energie mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung (soweit vorhanden) bzw. den Abgangsklemmen der Hauptverteilung bzw. des Übergabefeldes (Übergabestelle), es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Zum jeweiligen Netzanschluss gehören die in die elektrische Anlage führenden Leitungen, sofern sie seiner Versorgung und deren Sicherstellung dienen. Als Netzanschluss gilt auch eine Einschleifung.

7.2. Besteht ein derartiger Netzanschluss mit dem Kunden, so ist dieser gleichzeitig auch Anschlussnehmer. Anderenfalls ist er Anschlussnutzer. Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

7.3. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der DB Energie bzw. dem zuständigen Netzbetreiber nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

7.4. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der DB Energie. Bei separatem Netzanschluss gehört dieser dem jeweiligen Eigentümer oder Objektverantwortlichen z. B. der vermietenden Gesellschaft der DB AG und der mit ihr verbundenen Konzernunternehmen; dieser steht im jeweiligen Eigentum.

7.5. Der betreffende Anschluss wird ausschließlich vom Eigentümer hergestellt, instand gehalten, erneuert, geändert, abgetrennt sowie beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den betreffenden Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der jeweilige Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des betreffenden Netzanschlusses zu schaffen. Es ist ein nach Lage und Größe geeigneter Platz zur Unterbringung der erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die jeweils gültigen TAB-DB der DB Energie sind zu beachten.

7.6. Die DB Energie ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Planung und Erstellung des Netzanschlusses, und
2. die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.

7.7. Die Kosten nach Ziffer 7.6. können pauschal berechnet werden. Durch die Zahlung der Anschlusskosten erhält der Anschlussnehmer ein Recht auf Vorhaltung der Anlagen, nicht dagegen

- ein Eigentumsrecht an den errichteten Anlagen oder einen Anspruch auf Rückerstattung bei Beendigung des Vertrages.
- 7.8. Die DB Energie ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.9. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Netzes, so hat die DB Energie die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 7.10. Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere ein Schaden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist der DB Energie unverzüglich mitzuteilen.
- 7.11. Kunden oder Anschlussnehmer, die nicht Eigentümer sind, haben auf Verlangen der DB Energie die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Bei Störungen am Netzanschluss ist der Eigentümer bzw. Objektverantwortliche entsprechend zu benachrichtigen.
- 7.12. Die der DB Energie gehörenden Anlagen und Einrichtungen auf dem zu versorgenden Grundstück werden nur für vorübergehende Zeit, und zwar für die Vertragsdauer eingebaut. Sie bleiben im Eigentum der DB Energie. Die DB Energie kann die Anlagen und Einrichtungen jederzeit austauschen oder entfernen, soweit sie für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.
- 7.13. Der Kunde wird die DB Energie unverzüglich benachrichtigen, falls er Mängel oder Störungen an der Anlage der DB Energie oder seiner eigenen Anlage feststellt. Eine Benachrichtigungspflicht bei Störungen in der eigenen Anlage besteht jedoch nur, wenn und soweit Rückwirkungen auf das Netz der DB Energie zu erwarten sind.
- 8. Baukostenzuschüsse**
- 8.1. Die DB Energie ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteileranlagen des Objektnetzes gemäß Ziffer 1.1. zu verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Hierzu gehören auch Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten, welche die DB Energie gegenüber vorgelagerten Netzbetreibern zu leisten hat. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 von Hundert dieser Kosten abdecken. Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
- 8.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 8.3. Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Er ist nach Ziffer 8.2. zu bemessen.
- 8.4. Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 7. geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.
- 9. Transformatorenanlage**
- 9.1. Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann die DB Energie verlangen, dass der Kunde bzw. Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Die DB Energie darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 9.2. Wird der Strombezug auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 9.3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Transformatorenanlage an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat die DB Energie zu tragen; dies gilt nicht, solange die Transformatorenanlage über-

- wiegend der Versorgung des Grundstücks dient. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer die Kosten anteilig zu tragen.
- 9.4. Ziffer 7.11. gilt entsprechend.
- 10. Elektrische Anlage**
- 10.1. Die elektrische Anlage umfasst alle elektrischen Betriebsmittel des Kunden hinter der Übergabestelle des Netzes der DB Energie.
- 10.2. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der DB Energie, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die elektrische Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Unzulässige Rückwirkungen der elektrischen Anlage sind auszuschließen.
- 10.3. Die elektrische Anlage darf außer durch die DB Energie nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines deutschen Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Normen und Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik, sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Die jeweils gültigen TAB-DB sind zu beachten. Die DB Energie ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 10.4. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der elektrischen Anlage ist nach den Angaben der DB Energie zu veranlassen.
- 10.5. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung des Satzes 1 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle (z. B. VDE-Zeichen) oder eine Konformitätsbescheinigung vorhanden ist.
- 11. Inbetriebsetzung des Anschlusses bzw. der elektrischen Anlage**
- 11.1. Die DB Energie oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Netz an und setzen sie unter Spannung (Inbetriebsetzung). Der Kunde veranlasst die Inbetriebsetzung seiner Anlage hinter der Übergabestelle.
- 11.2. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gemäß Ziffer 2.1. bei der DB Energie zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der DB Energie einzuhalten.
- 11.3. Die DB Energie kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 12. Überprüfung des Anschlusses bzw. der elektrischen Anlage**
- 12.1. Die DB Energie ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 12.2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die DB Energie berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet. Die DB Energie ist in diesen Fällen von ihrer Pflicht zur Leistungsbereitstellung befreit.
- 12.3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt die DB Energie keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- 13. Betrieb, Erweiterung und Änderung von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten**
- 13.1. Elektrische Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DB Energie oder anderer Dritter ausgeschlossen sind.
- 13.2. Der Kunde hat Vorkehrungen zu treffen, dass der Gebrauch der elektrischen Energie, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit einem Leistungsfaktor zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. Andernfalls kann die DB Energie nach ihrer Wahl den Einbau ausreichender Kompensationsanlagen verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
- 13.3. Die DB Energie kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen eine störende Beeinflussung des Netzes der DB Energie, insbesondere durch unzulässig hohe Stromstöße, zu hohe Einspeisung von Oberschwingungsströmen, unzulässig hohen induktiven oder

- kapazitiven Blindstrom und gegen Kurzschlussströme verlangen. Seine Blindstrom-Kondensatoren muss der Kunde gegen die Tonfrequenz einer Rundsteueranlage der DB Energie sperren. Diese Forderung gilt im Allgemeinen als erfüllt, wenn die Kondensatorenleistung der elektrischen Anlage höchstens 25 kvar beträgt.
- 13.4. Erweiterungen und Änderungen von elektrischen Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der DB Energie mitzuteilen, soweit sich dadurch vertragliche Bemessungsgrößen ändern oder dadurch die Gefahr von störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen der DB Energie oder sonstiger Dritter entstehen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die DB Energie regeln.
- 14. Zugangs- und Betretungsrecht**
- 14.1. Der Kunde gewährt nach vorheriger Benachrichtigung den mit Ausweis versehenen Beauftragten der DB Energie Zutritt zu Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtungen, die Inbetriebsetzung oder die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Beauftragten der DB Energie sind außerdem berechtigt, die elektrischen Anlagen zu betreten, um sonstige Rechte und Pflichten entsprechend dem Vertrag wahrzunehmen. Erforderliche Schlüssel stellt der Kunde der DB Energie zur Verfügung.
- 14.2. Die vorherige Benachrichtigung gemäß Ziffer 14.1. ist in den Fällen der Ziffer 4.4. sowie der Ziffer 22. nicht erforderlich.
- 14.3. Die Zugänglichkeit zur Messeinrichtung muss vom Kunden - unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften - zu jeder Zeit gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit darf nicht behindert und auch nicht nachträglich (z. B. durch Verbauung usw.) verschlechtert werden.
- 15. Technische Anschlussbedingungen**
- 15.1. Die DB Energie ist berechtigt, in Form der TAB-DB weitere technische Anforderungen an den Anschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung der DB Energie abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- 15.2. Es gelten die Regelungen der TAB-DB in der jeweils gültigen Fassung.
- 16. Mess- und Steuereinrichtungen**
- 16.1. Die vom Kunden abgenommene Elektrizität wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 16.2. Für Mess- und Steuereinrichtungen haben der Kunde und Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der in den TAB-DB angegebenen Typen vorzusehen.
- 16.3. Sollte der Kunde keinen Zählerplatz bereitstellen oder bereitstellen können, so kann die DB Energie die gelieferte Elektrizität anhand geeigneter Methoden rechnerisch bestimmen und pauschal abrechnen.
- 16.4. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der DB Energie.
- 16.5. Die DB Energie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der Elektrizität gewährleistet ist. Die DB Energie bestimmt Art, Umfang, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso sind die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Instandhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe der DB Energie. Die DB Energie hat den Kunden/Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Die DB Energie ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Anschlussnehmers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Anschlussnehmer hat die Kosten zu tragen.
- 16.6. Für die Beschädigung und für das Abhandenkommen der Messeinrichtungen haftet der Kunde insoweit, als sich die Einrichtungen in Gebäuden und Räumlichkeiten befinden, die ausschließlich vom Kunden genutzt werden. Nicht haftbar ist er hierbei für Schäden, bei denen er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Stellt der Kunde den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen fest, teilt der dies der DB Energie unverzüglich mit.
- 16.7. Erhält der Kunde über Einrichtungen der DB Energie für seine betrieblichen Belange Steuer- oder Zählimpulse, so übernimmt die DB Energie keinerlei Haftung für daraus beim Kunden entstehende Schäden. Entsprechendes gilt auch bei Ausfall dieser Impulse.
- 17. Nachprüfung von Messeinrichtungen**
- 17.1. Jeder Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Behörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen.
- 17.2. Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so hat der Antragsteller die Prüfkosten zu tragen; liegt die Abweichung über den zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, trägt die DB Energie die Kosten.
- 18. Ablesung**
- 18.1. Für Zwecke der Abrechnung werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der DB Energie möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der DB Energie vom Kunden selbst abgelesen; der Kunde teilt dann die abgelesenen Werte der DB Energie unter Angabe des Ablesedatums schriftlich mit. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die von den Messeinrichtungen erfassten Werte dürfen von der DB Energie auch durch entsprechende Telekommunikationseinrichtungen abgefragt werden.
- 18.2. Solange der Beauftragte der DB Energie die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann oder die Werte durch Telekommunikationseinrichtungen nicht abgefragt werden können, darf die DB Energie den Verbrauch schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.
- 19. Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- 19.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der DB Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlungen sind für die DB Energie kostenfrei, ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung auf dem Konto der DB Energie.  
Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der DB Energie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Ziffer 19.1. unberührt.
- 19.2. Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Rechnungen in Verzug, kann die DB Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und für jede schriftliche Mahnung pauschale Mahnkosten berechnen. Die DB Energie ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 19.3. Gegen Ansprüche der DB Energie kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 19.4. Ein Zurückbehaltungsrecht kommt für den Kunden nur bei Ansprüchen in Betracht, die auf denselben rechtlichen Verhältnissen beruhen oder wenn der Anspruch auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 20. Kündigung und Rechtsnachfolge**
- 20.1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Der Vertrag endet weiterhin bei endgültiger Stilllegung der diesem Netzanschluss zugeordneten elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Diese Stilllegung ist der DB Energie vorab mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.2. Bei einer Betriebsverlegung oder -aufgabe, einem Auszug oder einer grundlegenden Änderung des Netzanschlusses sind die DB Energie und der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit vierwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 20.4. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der DB Energie unverzüglich mitzuteilen und bedarf ihrer Zustimmung. Die DB Energie ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Die DB Energie kann die Zustimmung aus sachlichen Gründen verweigern. Sie wird die Zustimmung erteilen.

len, wenn der Dritte die Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

- 20.5. Tritt an Stelle der DB Energie ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Über einen solchen Wechsel wird der Kunde rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats zu kündigen.

20.6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**21. Unterbrechung der Anschlussnutzung, fristlose Kündigung**

21.1. Die DB Energie ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen, wenn der Kunde diesen AtR Netzanschluss zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DB Energie oder sonstiger Dritter ausgeschlossen sind.

Die DB Energie ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

21.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sowie bei Verletzung von Pflichten, die dem Kunden gegenüber der DB Energie obliegen, ist diese berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde schlüssig begründet, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die DB Energie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Anschlussnutzung androhen.

21.3. In den Fällen der Ziffer 21.2. ist der Beginn der Unterbrechung der Anschlussnutzung dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

21.4. Die DB Energie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufgenommen wird, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten zur Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

21.5. Die DB Energie ist in den Fällen der Ziffer 21.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Ziffer 21.1. Satz 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 21.2. ist die DB Energie zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 21.2. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**22. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht**

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ist der im Vertrag angegebene Ort des Netzanschlusses. Es findet ausschließlich deutsches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 - Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

**23. Schlussbestimmungen**

23.1. Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

23.2. Sollten Bestimmungen des Vertrages, dieser AtR Netzanschluss, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen AtR Netzanschluss oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen AtR Netzanschluss oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren AtR Netzanschluss oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

23.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Vertragsanlagen sowie dieser AtR Netzanschluss bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.